



Geschäftsordnung

des Vereins TC Spree-Athen e.V. Berlin (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 - Grundsatz

1. Die Geschäftsordnung regelt die Durchführung von Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins (nachfolgend Versammlung genannt) sowie die Durchführung von Wahlen.
2. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
3. Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.12.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung der heute beschlossenen Satzung in Kraft.

Abschnitt A - Mitglieder- und Jugendversammlung

§ 2 - Einberufung

1. Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt (§ 8 Abs. 3 der Satzung des Vereins).
2. Der Vorstand wird mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben informiert.
3. Im Falle von Jugendversammlungen erhalten auch die Vorstandsmitglieder eine Einladung.
4. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 3 - Beschlussfähigkeit

1. Die Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (§ 8 Abs. 4 der Satzung des Vereins).

§ 4 - Versammlungsleitung

1. Versammlungsleiter: Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vereinsvorsitzende/n (§ 8 Abs. 14 Satz 1), die Jugendversammlung durch den/die Jugendwart/in geleitet - in Fall der Abwesenheit durch deren Vertreter in der im § 11. Abs. 1 festgelegten Reihenfolge.
2. Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
3. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter

Tanz-Club Spree-Athen e.V. Berlin

wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

4. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
5. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
6. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 5 - Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung.
2. Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
4. Der Versammlungsleiter und alle Vorstandmitglieder können in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 - Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur

Tanz-Club Spree-Athen e.V. Berlin

Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 - Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt (§ 8 Abs. 7 der Satzung des Vereins). Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Anträge müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen (§ 8 Abs. 9 Satz 2 der Satzung des Vereins).
3. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen (§ 8 Abs. 9 Satz 2 der Satzung des Vereins). Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden. Die digitalisierte Unterschrift (z.B. eingescannt) ist zulässig.
4. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung (§ 8 Abs. 9 Sätze 4 und 5 der Satzung des Vereins).

§ 8 - Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn eine einfache Mehrheit bei Antrag am Beginn der Versammlung des Organs zustimmt (§ 8 Abs. 9 Satz 3 der Satzung des Vereins).
2. Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.
3. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen (§ 8 Abs. 9 Satz 5 der Satzung des Vereins) und Wahlen sind nicht zulässig.

§ 9 - Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

Tanz-Club Spree-Athen e.V. Berlin

§ 10 - Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben.
2. Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
4. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies gewünscht wird (§ 8 Abs. 6).
6. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. (§ 8 Abs. 4)

§ 11 - Wahlen

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden, sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
2. Beschließt die Versammlung nicht anders, sind die Wahlen grundsätzlich offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlleiter. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
4. Der Wahlleiter übernimmt während des Wahlganges die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters.
5. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlleiter. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

Tanz-Club Spree-Athen e.V. Berlin

§ 12 - Protokolle

1. Von Versammlungen sind Protokolle aufzustellen, die mindestens die getroffenen Beschlüsse beinhalten. Sie sind vom Protokollführer, vom Versammlungsleiter und einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen (§ 8 Abs. 14 Satz 2 der Satzung des Vereins) und innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung dem Vorstand zuzustellen.
2. Protokolle der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern zugänglich zu machen. Dies geschieht durch Zusendung oder sofern vorhanden durch eine Veröffentlichung im internen Mitgliederbereich der Internetseite des Vereins.

Abschnitt B - Vorstandssitzungen

§ 13 - Einberufung

1. Der Vorstand wird durch die/den Vorsitzende/n unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Mal jährlich einberufen.
2. Die Einladung der Vorstandsmitglieder erfolgt spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich oder in einer anderen geeigneten Form.
3. Die Tagesordnung wird vom Einladenden (s.o.) anhand der ihm von allen Vorstandsmitgliedern zugeleiteten Themen zusammengestellt. Erhebt sich zu Beginn einer Sitzung kein Widerspruch, gilt die Tagesordnung als genehmigt.

§ 14 - Abstimmungen und Beschlüsse

1. Über Anträge wird grundsätzlich offen abgestimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst - bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder - davon mindestens zwei der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands - anwesend sind.
3. Ein Beschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.
4. Auch in diesem Fall genügt einfache Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Vorstands zu protokollieren.
5. Der Vorstand kann Einzelausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,00 € beschließen. Einzelausgaben über 1000,00 € unterliegen der Beschlussfassung durch die

Tanz-Club Spree-Athen e.V. Berlin

Mitgliederversammlung.

§ 15 - Protokoll

1. Über die Sitzungen werden Protokolle geführt, die die Ergebnisse bzw. Beschlüsse der besprochenen Tagesordnungspunkte wiedergeben müssen.
Die Protokolle müssen grundsätzlich Angaben über den Ort und den Tag der Sitzung, die Anwesenheit, die behandelten Tagesordnungspunkte sowie die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten. Genehmigt wird das Protokoll durch Vorstandsbeschluss in einer folgenden (grundsätzlich der nächsten) Vorstandssitzung.
2. Der Beschluss ist im Protokoll der Sitzung zu vermerken, auf der die Genehmigung erfolgte.
3. Das Protokoll der ursprünglichen Sitzung ist mit den notwendigen Änderungen zu versehen und nachvollziehbar zu archivieren.
4. Alle Vorstandsmitglieder erhalten innerhalb von zwei Wochen Kopien des endgültigen Protokolls.

§ 16 - Vertraulichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Insbesondere der Sitzungsverlauf, das Abstimmungsverhalten einzelner Vorstandsmitglieder und die im Einzelnen geäußerten Ansichten und Meinungen sind als vertraulich zu behandeln.

Abschnitt C – Kassenprüfer/Innen und Kassenprüfungen

§ 17 - Einberufung

1. Es obliegt dem/der Kassenwart/in rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüftermin mit den Kassenprüfer/innen durchzuführen.
2. Weitere, unterjährige Kassenprüftermine können von den Kassenprüfer/innen gefordert und in Abstimmung mit dem/der Kassenwart/in durchgeführt werden.

Berlin, den 10.12.2022